

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 1 (1894)
Heft: 19

Artikel: Ueber die Schulfrage
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-535001>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber die Schulfrage.

Auszug aus einem in Baldegg, den 2. August 1894, in der Versammlung der Sektion Hochdorf des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz gehaltenen Referate.

Das heutige radikale Schulsystem beruht auf der pantheistischen Idee von der Staatsomnipotenz, die sich aus der Reformation, Revolution und dem Rationalismus der Neuzeit herausgebildet hat. Hiernach ist „der Staat der wirkliche präzente Gott, er ist göttlicher Wille als gegenwärtiger sich zur wirklichen Gestalt und Organisation entfaltender Geist. Darum ist der Staat Selbstzweck und hat daher das höchste Recht über die Einzelnen. Das Volk als Staat ist die absolute Macht auf Erden.“ Also kurz: der Staat ist Gott. Schon Danton jagte: „Die Kinder gehören der Republik, bevor sie den Eltern gehören.“ Das ist nichts anderes als die notwendige Folgerung aus dem modernen Begriff von der Staatsallmacht, deren Kind, Sozialismus genannt, nichts anderes behauptet und aber auch vor nichts zurückschrickt, aus jenem System die letzten Konsequenzen zu ziehen und darum allen Ernstes den Kommunismus der Familien- und Elternrechte unter seinen Staatsbegriff subsumiert.

Die gegenwärtigen Staatslenker, die alle Ursache hätten, das Geipenst des Sozialismus zu fürchten, arbeiten ihm fort und fort in die Hände, indem sie gerade das Wichtigste am Menschen, den Geist, die Seele in Beschlag zu nehmen suchen und alles Denken, Fühlen und Wollen der Staatsangehörigen nach einer entchristlichten Façon zu vereinheitlichen bestrebt sind. Das ist Tyrannei der schlimmsten Art. Niemand hat das Recht, Eltern zu zwingen, ihren Kindern eine bestimmte Erziehung zu geben, die nicht in ihrem Willen gelegen ist. Wo das moderne staatsabsolutistische Schulsystem konsequent durchgeführt ist, können nicht einmal Privatschulen bestehen. Der Kanton Solothurn z. B. hat in der That dieselben unterjagt. An den meisten Orten, z. B. in Frankreich, gestattet zwar das Gesetz den Eltern immerhin die Wahl, die Kinder entweder in die staatliche oder aber in die Privatschule zu schicken. Wer aber kann von dieser Vergünstigung Gebrauch machen? Von den untern, d. h. ärmern Volksklassen wollen wir gar nicht reden, können es die mittlern? Kaum. Höchstens können die obersten Klassen der Bevölkerung solch bedeutende Mehrauslagen sich gestatten.

Die Frage ist daher die: Sind die Eltern unter solchen Umständen verpflichtet, ihre Kinder in die Staatsschulen zu schicken. Schon Pius IX. hat diese Frage beantwortet, indem er in einem Breve vom Jahre 1864 (an den Erzbischof von Freiburg) schreibt: „Gewiß, wenn in einigen Orten und Gemeinden ein so äußerst verderblicher Plan unternommen oder zur Ausführung gebracht würde, nämlich die Kirche und ihre Gewalt aus den Schulen

zu vertreiben, und wenn so die Jugend in so trauriger Weise der Gefahr für ihren Glauben ausgesetzt würde, dann müßte die Kirche nicht bloß mit größtem Eifer alles aufbieten und keine Mühe jemals sparen, daß eben diese Jugend den nötigen christlichen Unterricht und ebensolche Erziehung erhalte, sondern sie wäre auch gezwungen, alle Gläubigen zu warnen und ihnen zu erklären, man könne derartige der kath. Kirche feindliche Schulen nicht mit gutem Gewissen besuchen.“

Unsere Gegner wenden ein: Es kann dem Staat nicht gleichgültig sein, was für eine Bildung seine Unterthanen besitzen. Der Staat hat ein lebhaftes Interesse daran, daß zeitgemäße Bildung unter seinen Angehörigen verbreitet sei. Gemäß dem Sinn, wie ihn meistens die Leute haben, die diesen Satz vortragen, ist in demselben ein zweifacher Irrtum enthalten: einerseits ein mehr praktischer und andererseits ein mehr theoretischer.

In weiten Kreisen der Bevölkerung hört man gegenwärtig viel klagen über eine Überfülle des Stoffes, womit den jungen Leuten im Namen der modernen zeitgemäßen Bildung der Kopf voll gestopft wird. Den Wert des Schreibens, Lesens und Rechnens, den diese Kenntnisse auch für die Kinder der untern Volksklassen haben, stellt niemand in Abrede; denn um diese Kenntnisse handelt es sich zunächst, weil die Kinder der höhern Volksklassen ihre weitere Ausbildung für höhere Berufsarten ohnehin in andern Schulen zu suchen haben. Was nützte aber jenen untern Volksschichten ein Unmaß von Detailkenntnissen in Geschichte, Geographie, Naturkunde, Verfassungskunde zc.: Dinge, welche, wie die Erfahrung beweist, zum großen Teil nur zu bald wieder in das Meer der Vergessenheit hinabsinken; Dinge, die man den Kindern meist nur auf Unkosten der fürs praktische Leben so notwendigen Schulfächer des Lesens, Schreibens und Rechnens beibringen kann! Die Natur der Sache ist ganz ins Gegentheil verkehrt worden. Umfangreiche Wissensgebiete aus dem Natur- und Menschenleben werden bereits in den Primarschulunterricht hereingezogen, aber freilich nicht, um zunächst ethischen Zwecken und den elementären des Schreibens, Lesens und Rechnens zu dienen, wie es dieser Bildungsstufe angemessen wäre, sondern bereits hat man das wissenschaftliche Studium der Geschichte, Geographie, Physik, Chemie zc. zu einer Hauptsache gestaltet. Werden dadurch die jungen Leute weiser, geschickter, praktischer und vor allem rechtschaffener, gottesfürchtiger? Das hat man erreicht, daß die Köpfe verworrener und schwächer werden; die Leute bekommen Überdruß an der Schule wegen dem Vielerlei, das sie nicht zu bewältigen im Stande sind; die Lernbegierde schrumpft auf ein Minimum zusammen, und wenn die Kinder der Schulstube entronnen sind, so denken sie selten an Fortbildung in den genannten Fächern durch selbsteigene Thätigkeit. Durch den Aufwand an Zeit für den manigfaltigen, unnötigen Gedächtniskram hat man es vielerorts

dahin gebracht, daß dem Elternhaus und der Kirche kaum noch Zeit übrig bleibt, den Kindern die notdürftigsten religiösen Kenntnisse beizubringen. Das ist in der That denn auch die Absicht, die man da und dort durch die moderne Schuleinrichtung verfolgt. Damit haben wir den praktischen Irrtum skizzirt, von dem wir oben gesprochen haben, und nun der theoretische?

Der Staat hat ein lebhaftes Interesse an der Bildung seiner Angehörigen. Gewiß. Hat er aber schon deswegen das Recht, die Hand über alles zu schlagen, woran er ein Interesse hat? Begründet das bloße Interesse an einer Sache ein Recht auf dieselbe? Nein. Der Sozialist und Anarchist haben ein großes Interesse an dem Reichtum, der in der Welt ist; darf deswegen der Sozialist vom Reichen verlangen, daß er seine Güter mit ihm teile, oder darf deswegen der Anarchist Hand an die bestehende Gesellschaftsordnung legen, um aus den Trümmern derselben den vermeintlichen Anteil herauszufischen? Das sind die herrlichen Konsequenzen der modernen staatsabsolutistischen Interessenpolitik.

Der Staat besitzt den Grund der ihm zustehenden Rechte über den Einzelnen und die Gesamtheit nicht in sich, sondern in Gott. Seine Rechtsphäre ist beschränkt durch diejenigen der übrigen Gemeinschaften: der Familie, Gemeinde und Kirche. Das erste und wichtigste Recht auf die Erziehung des Kindes besitzen Familie und Kirche, die Familie kraft natürlicher, die Kirche kraft übernatürlicher von Christus begründeter Rechtsordnung. Das erste und wichtigste Wort in der Jugenderziehung haben also Familie und Kirche. Die Mißachtung ihrer diesbezüglichen Rechtsansprüche ist eine schreiende Verletzung der von Gott gewollten Gesellschaftsordnung und kann darum, wie auch die Gegenwart beweist, nur Unheil und Verderben für den Einzelnen und für ganze Völker bedeuten.

Schulgeschichtliches aus den Ratsprotokollen der Stadt Zug.

(Von A. Achwanden, Lehrer, Zug.)

1660, Juli 3. Deß Provisor Hüslers sel. Witwe, so seit zehen Jahren die Meitlischuol versehen, undt jezo zuo Ihrem Herren sohn, so Jüngst die erst meß gehalten uff die pfruondt züche wil, Ist der Abschied bewilliget.

1661, April 7. Provisor Frithardt, so wider des Raths Befehle die Meitli an sich auß der schuol von den schwöstern ziecht, ist bis abents in den thurn erkennet.

1661, April 9. Wird dem Frithart nochmals die Meitlischuol abgesagt.

1667, Febr. 12. Die drei Schuolmeister undt beid Provisor sindt beschickt undt ihnen scharbfft zuogesprochen worden, nit mehr Vakantzen zu halten